

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MV Security Service e.U.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma MV Security Service e.U. regeln das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Auftragnehmer (MV Security Service e.U.).

Subsidiär zu den AGB ist geltendes österreichisches Recht anzuwenden.

1 Beginn und Dauer

1.1 Beginn. Diese Vereinbarung beginnt mit Datum des Inkrafttretens und läuft – vorbehaltlich einer Beendigung gemäß Art. 13 oder anderslautender Vereinbarung im Leistungsverzeichnis – für eine Dauer von zwei (2) Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens und verlängert sich anschließend automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr, bis sie von einer der Parteien mindestens neunzig (90) Tage im Voraus zum Jahrestag des Datums des Inkrafttretens schriftlich gekündigt wird. Sollten Dienstleistungen vor dem Datum des Inkrafttretens erbracht werden, gilt diese Vereinbarung auch für diese Dienstleistungen.

2 Umfang und Durchführung der Dienstleistungen

2.1 Dienstleistung und Ausrüstung. MV Security Service e.U. erklärt sich damit einverstanden, die Dienstleistungen für den Auftraggeber gemäß den spezifischen, in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu erbringen. Sämtliche Ausrüstung, Software, Materialien und/oder Dokumentationen, die von MV Security Service e.U. bereitgestellt werden, bleiben stets Eigentum von MV Security Service e.U., sofern zwischen den Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.2 Anweisungen des Auftraggebers. MV Security Service e.U. ist nicht verpflichtet, irgendwelche anderen Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen als solche, die in der Dienstanweisung (Art. 3.2 ff) spezifiziert sind. Sollte der Auftraggeber während der Durchführung der Dienstleistungen Anweisungen geben, die außerhalb der Dienstanweisung liegen und die Durchführung der Dienstleistungen ändern oder beeinträchtigen, so hat der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für sämtliche Konsequenzen aus diesen Anweisungen zu übernehmen und MV Security Service e.U. diesbezüglich freizustellen und schadlos zu halten.

2.3 Forderungen nach Anpassungen und Ergänzungen der Dienstleistungen. Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung kann jede Partei angemessene Anpassungen und/oder Ergänzungen der Dienstleistungen durch diesbezügliche schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei fordern. Sollten diese Anpassungen und/oder Ergänzungen nach Ansicht von MV Security Service e.U. eine Anpassung der Dienstleistungsgebühr oder dieser Vereinbarung erfordern, hat MV Security Service e.U. den Auftraggeber von diesen erforderlichen Anpassungen der Dienstleistungsgebühr zu unterrichten. Die Parteien haben in gutem Glauben über sämtliche geforderten Anpassungen und/oder Ergänzungen der Dienstleistungen, der Dienstleistungsgebühr oder dieser Vereinbarung zu verhandeln. Damit Änderungen der Dienstleistungen, Dienstleistungsgebühren und/oder dieser Vereinbarung verbindlich für die Parteien sind, müssen sämtliche Anpassungen und/oder Änderungen schriftlich mit einem bevollmächtigten Ansprechpartner der betreffenden Partei vereinbart werden. Wird keine solche Vereinbarung erzielt, bleiben die Dienstleistungen, Dienstleistungsgebühren und diese Vereinbarung unverändert. Zum Zwecke der Klarheit sei darauf hingewiesen, dass die Firma MV Security Service e.U. -Mitarbeitenden, welche die Dienstleistungen erbringen, nicht dazu berechtigt sind, Anpassungen und/oder Ergänzungen der Dienstleistungen zu akzeptieren. MV Security Service e.U. ist berechtigt, diese Vereinbarung so abzuändern, dass eine Einhaltung der staatlichen Anweisungen, Anordnungen, Regeln und Gesetze – welche für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen gelten – gewährleistet ist. Solche Abänderungen gelten als vom Auftraggeber akzeptiert, es sei denn es wird ihnen ausdrücklich schriftlich binnen 5 Werktagen nach ihrer Mitteilung widersprochen. Im Falle eines Widerspruchs ist MV Security Service e.U. berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund gemäß nachstehendem Art. 13.1 zu kündigen.

2.4 Personal. Bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Tätigkeiten handelt es sich um Sicherungsdienstleistungen von MV Security Service e.U. Das Personal, das die Dienstleistungen erbringt, sind entweder MV Security Service e.U.-Mitarbeitende oder Unterauftragnehmer, die von MV Security Service e.U. beschäftigt werden. MV Security Service e.U. darf das Personal, dem die Dienstleistungen zugewiesen wurden, jederzeit wechseln. Die Auswahl des von MV Security Service e.U. beschäftigten, eingesetzten Personals und das Weisungsrecht diesem gegenüber liegen ausgenommen bei Gefahr im Verzug bei MV Security Service e.U. Der Auftraggeber kann einen Wechsel des MV Security Service e.U.-Personals fordern, aber MV Security Service e.U. bestimmt nach eigenem alleinigen Ermessen die Maßnahmen, die aufgrund einer solchen Forderung ergriffen werden. Forderungen des Auftraggebers nach einem Personalwechsel haben schriftlich zu erfolgen und die Gründe für die Forderung eines solchen Wechsels zu beinhalten.

2.5 Das Personal versieht seinen Dienst in Dienstkleidung.

2.6 Der Auftraggeber wird sich mit etwaigen Beschwerden nicht an das Personal, sondern ausschließlich an die Bereichsleitung bzw. den Objektverantwortlichen von MV Security Service e.U. wenden.

2.7 Unterauftragnehmer. MV Security Service e.U. kann auf Unterauftragnehmer zurückgreifen, um einige oder alle Dienstleistungen zu erbringen. MV Security Service e.U. übernimmt die Verantwortung für diese Unterauftragnehmer – vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen.



2.8 Keine Garantie. MV Security Service e.U. garantiert keine Funktion oder Ergebnisse der Dienstleistungen und übernimmt keine Gesamtverantwortung für die Sicherheit an dem Standort (den Standorten) des Auftraggebers. Soweit im Arbeitsumfang nicht anderweitig vereinbart, wird MV Security Service e.U. nicht als Sicherheitsberater engagiert. MV Security Service e.U. gibt weder eine ausdrückliche noch eine implizierte Zusicherung, dass seine Dienstleistungen Verlust oder Schäden verhindern.

3. Verpflichtung des Auftraggebers

3.1 Kooperation. Der Auftraggeber hat jederzeit mit MV Security Service e.U. zu kooperieren, um es MV Security Service e.U. zu ermöglichen, die Dienstleistungen unter den bestmöglichen Bedingungen zu erbringen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt darauf, dass der Auftraggeber Folgendes bereitstellt: (i) eine sichere, gesunde Arbeitsumgebung für das MV Security Service e.U.-Personal gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, (ii) sämtliche relevanten Informationen, Zugänge und Hilfeleistungen, die MV Security Service e.U. vernünftigerweise benötigt, um die Dienstleistungen ohne Unterbrechung durchzuführen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen, und (iii) unverzügliche Benachrichtigung über alles, was die Sicherheit, Risiken oder Verpflichtungen von MV Security Service e.U. im Rahmen dieser Vereinbarung beeinträchtigen könnte oder was voraussichtlich zu einer Erhöhung der Kosten von MV Security Service e.U. für die Erbringung der Dienstleistungen führt.

3.2 Dienstanweisung. MV Security Service e.U. und der Auftraggeber sind verpflichtet, unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages eine schriftliche, von beiden Parteien abzeichnende Dienstanweisung zu erstellen. Die Dienstanweisung ist für die Ausführung des Dienstes allein maßgebend. Sie enthält die Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die den Anweisungen / Anforderungen des Auftraggebers entsprechend vorgenommen werden sollen. Die Dienstanweisung ist Bestandteil des Vertrages.

3.3 Wirkt der Auftraggeber an der Erstellung oder Ergänzung der Dienstanweisung nicht mit oder liegt aus sonstigen Gründen keine von Auftraggeber und MV Security Service e.U. unterzeichnete Dienstanweisung vor, so kann MV Security Service e.U. die Dienstleistung entsprechend ihrem Entwurf der Dienstanweisung oder mangels eines solchen in der Art und Weise erbringen, wie MV Security Service e.U. sie für sachdienlich hält. Bei Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Dienst-anweisung entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den Auftraggeber; dem Auftraggeber wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt. Soweit sich im Zuge der Vertragsausführung die Leistungs-inhalte auf Veranlassung des Auftrag-gebers derart verändern, dass eine Deckung durch die im Wach- und Sicherheitsgewerbe üblicherweise bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nicht mehr gegeben ist, trägt der Auftraggeber das sich hieraus ergebende Schadensrisiko.

3.4 Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Umstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienst-verrichtungen Abstand genommen werden bzw. diese abgeändert werden.

3.5 Hausrecht. Der Auftraggeber beauftragt MV Security Service e.U. nicht exklusiv für die Dauer der Dienstleistung mit der Wahrnehmung des ihm zustehenden oder übertragenen Hausrechts sowie aller ihm zustehenden oder übertragenen Selbsthilferechte.

4. Dienstleistungsgebühren

4.1 Dienstleistungsgebühr. Der Auftraggeber zahlt MV Security Service e.U. die Dienstleistungsgebühr für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Spezifizierung im Leistungsverzeichnis.

4.2 Kosten. Der Auftraggeber erstattet MV Security Service e.U. ohne gesonderten Auftrag zusätzlich sämtliche entstehenden Kosten, die zur Wiederherstellung der Haussicherheit unbedingt erforderlich sind, für den Fall, dass die in der Dienstanweisung genannten Personen des Auftraggebers telefonisch nicht erreichbar sind. Hierunter fällt bei Bedarf ebenfalls die Bewachung des Objekts.

4.3 Anpassungen der Dienstleistungsgebühr. MV Security Service e.U. ist berechtigt, die Dienstleistungsgebühr während der Laufzeit dieser Vereinbarung anzupassen, und zwar mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber, falls sich die Kosten von MV Security Service e.U. für die Erbringung der Dienstleistungen aus einem der folgenden Gründe ändern: (i) gestiegene Lohn- und/oder Lohnnebenkosten oder gestiegene Kosten in Verbindung mit Autos oder anderen bereitgestellten Geräten, (ii) Änderungen der Versicherungsprämien und/oder (iii) Änderungen der Gesetze oder Vorschriften, die für die Dienstleistung gelten. Sofern durch den Auftraggeber Nachweise der Kostenveränderungen verlangt werden, ist ausreichend für die Geltendmachung veränderter Lohnkosten -sofern eine Veränderung nicht anderweitig bekannt gemacht wurde eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgeberverbandes / der Tarifvertragspartei; für die Geltendmachung einer Veränderung im Bereich der Versicherung die Bescheinigung des Versicherers / Maklers von MV Security Service e.U.

5. Zahlung

5.1 Zahlung der Dienstleistungsgebühr. Der Auftraggeber erhält entsprechend des der Vertrages monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich eine Rechnung. Die Rechnungen sind binnen acht (8) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jegliche Aufrechnung auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen. Das Versäumnis seitens des Auftraggebers, einen Betrag bei Fälligkeit zu bezahlen, wird als wesentliche Verletzung durch den Auftraggeber betrachtet. Die gesetzlichen Ver-

zugszinsen werden auf Beträge aufgeschlagen, die nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden. Der Auftraggeber muss MV Security Service e.U. schriftlich über jedwede Streitigkeit bezüglich des Rechnungsbetrags innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Rechnungsdatum benachrichtigen; andernfalls gelten sämtliche Streitigkeiten als erledigt. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, die in Verbindung mit dem Erhalt von fälligen Zahlungen für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen stehen können (Bankgebühren etc.). Für den Fall, dass MV Security Service e.U. erheben oder Inkassodienste einleiten muss, um Beträge einzuziehen, die Firma MV Security Service e.U. im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldet werden, erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, die Anwaltsgebühren und anderen Klage- und Inkassokosten zu bezahlen.

5.2 Aussetzung. Im Falle eines Zahlungsverzugs kann MV Security Service e.U. die Durchführung der im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen aussetzen, und zwar nach einer mindestens zehn (10) Tage zuvor erfolgten schriftlichen Mitteilung. Die Aussetzung entbindet den Auftraggeber von keinerlei Verpflichtungen, die er gemäß dieser Vereinbarung hat.

5.3 Sofortige Barzahlung. Im Falle einer Nichtzahlung aufgrund von Liquiditätsproblemen seitens des Auftraggebers kann MV Security Service e.U. die weitere Durchführung der Dienstleistungen an die Bedingung knüpfen, dass für die bereits erbrachten Dienstleistungen (unabhängig davon, ob diese bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht) und/oder für die noch zu erbringenden Dienstleistungen eine sofortige Barzahlung/Vorkasse zu erfolgen hat.

6. Anfahrtszeiten, Alarmmanagement, Anfahrten

6.1 Anfahrtszeiten. Aus versicherungsrechtlichen Gründen erfolgt der Hinweis, dass statt der laut RL angemessenen Frist, bezogen auf den Zeitraum von Alarmauslösung bis zum Eintreffen am Objekt, aufgrund der Entfernung und aus verkehrstechnischen Gründen oder Witterungsverhältnissen ggf. eine längere Anfahrtszeit zum Einsatzort benötigt wird. Individuell abweichende Anfahrtszeiten können im Vertrag vereinbart werden.

6.2 Soweit Alarmaufschaltung und Alarmverfolgung vertraglich vereinbart sind, gibt der Kunde zur Ausführung der Dienstleistungen gegenüber MV Security Service e.U. drei Kontaktpersonen sowie deren Telefonnummern bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können und legt ein Codewort fest. Dies erfolgt im Rahmen eines Kontaktverzeichnis, das Bestandteil des Vertrages ist. Die vom Kunden benannten Kontaktpersonen sind Vertreter des Kunden und somit berechtigt, im Alarmfall rechtsverbindliche Zusatzaufträge zu erteilen. Anschriftenänderungen, Änderungen der Rufnummern sowie Änderungen der Ansprechpartner müssen MV Security Service e.U. umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Kosten, die durch die nicht rechtzeitige Information gegenüber MV Security Service e.U. entstehen, hat der Kunde zu tragen. Im Falle eines Alarms handelt MV Security Service e.U., abhängig von dem jeweiligen Alarmkriterium, gemäß den folgenden Standardmaßnahmen:

6.3 Bei Einbruch- und Sabotagealarm erfolgt ein Anruf durch die Firma MV Security Service e.U. -Leitstelle im Objekt. Wird dort niemand erreicht, verständigt MV Security Service e.U. telefonisch die erste der von dem Kunden in dem Kontaktverzeichnis genannten Kontaktpersonen. Bei Nichterreichbarkeit wird entsprechend der dort angegebenen Rangfolge versucht, die weiteren Kontaktpersonen zu erreichen. Erreicht MV Security Service e.U. keine der angegebenen Kontaktpersonen beim ersten Anwahlversuch persönlich, beauftragt MV Security Service e.U. einen privaten Sicherheitsdienst mit einer Objektaußenkontrolle.

6.4 Erhält MV Security Service e.U. von der Alarmanlage des Kunden einen Überfallalarm, verständigt sie sofort die Polizei und informiert danach die oben genannte Kontaktperson.

6.5 Erreicht MV Security Service e.U. bei Feuer-/Gasalarm niemanden im Objekt, verständigt sie umgehend die Feuerwehr.

6.6 Bei Technikalarm und Störungsmeldung sowie nach ausgebliebenen Routinemeldungen der Alarmanlage führt MV Security Service e.U. bei entsprechender Vereinbarung im Vertrag ohne gesonderte Aufforderung eine Fernwartung durch und setzt sich bei Bedarf mit dem Kunden in Verbindung.

6.7 Bei einer Leistung im Zusammenhang mit der Notruf- und Serviceleitstelle von MV Security Service e.U. ist weiterer Bestandteil des Vertrages das Vermeiden von Falschalarmen. Sofern nicht anders vereinbart stellt MV Security Service e.U. dem Kunden Fehlalarme gemäß zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültiger MV Security Service e.U. -Preisliste in Rechnung.

6.8 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass statt der laut Richtlinien angemessenen Frist bezogen auf den Zeitraum von der Alarmauslösung bis zum Eintreffen am Objekt aufgrund der Entfernung und aus verkehrstechnischen Gründen oder Witterungsverhältnissen im Einzelfall ggf. eine längere Anfahrtszeit zum Einsatzort benötigt wird.

6.9 Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde übernimmt die Gewähr für Richtigkeit und Übereinstimmung zur Verfügung gestellter Schlüssel mit den dazugehörigen Schlössern.

7. Alarmierung der Polizei/ Feuerwehr



7.1 Alarmierung. Bei einer Alarmierung der Polizei/Feuerwehr durch MV Security Service e.U. bzw. einen Dritten gemäß Alarmplan wird diese(r) ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, der der kostenrechtliche Verursacher des polizeilichen Einsatzes ist, tätig. Unabhängig davon, ob die Rechnung auf den Namen des Auftraggebers oder auf MV Security Service e.U. bzw. den eingesetzten Dritten als direkte Kontaktperson durch die bescheidende Behörde (Polizei, Feuerwehr usw.) gerichtet wird, ist der Auftraggeber als Verursacher verpflichtet, MV Security Service e.U. den verauslagten oder noch zu verauslagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen zu erstatten.

8. Aufzugsbefreiung

8.1 Sicherer Betrieb der Anlage. (i) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Aufzugsanlage unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers bestimmungsgemäß betrieben und benutzt wird. (ii) Der Auftraggeber muss die Aufzugsanlage außer Betrieb nehmen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte und Dritte gefährdet werden können. An den Schachtzugängen sind Hinweise auf die Außerbetriebnahme zu geben, gegebenenfalls sind schadhafte Schachttüren gegen Zutritt zu sichern und weitergehende Maßnahmen einzuleiten, um gefährliche Zustände zu beheben. (iii) Unfälle und Schadensfälle sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (iv) Unter Berücksichtigung der Aufzugsart, der technischen Ausführung, Ausrüstung und Betriebsbedingungen sind an der Aufzugsanlage regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, z. B. auf Basis eines schriftlich fixierten Wartungsvertrages. (v) Der Auftraggeber hat Maßnahmen zur Personenbefreiung unter Berücksichtigung der Aufzugsart, des Antriebssystems und der Ausrüstung in einer Betriebsanweisung festzulegen und zu dokumentieren (Notfallplan gemäß BetrSichV.). Dieser Notfallplan muss der Notrufzentrale zur Verfügung gestellt werden. (vi) Die Angaben zur Notbefreiung sind in der Nähe der Aufzugssteuerung anzubringen. (vii) Dem Auftragnehmer muss stets ein sicherer Zugang zum Gebäude und zur Aufzugsanlage ermöglicht werden. (ix) Der Auftraggeber muss mindestens am Hauptzugang der Aufzugsanlage ein Hinweisschild anbringen, auf dem jederzeit dauerhaft und gut sichtbar der Name und die Telefonnummer des Auftragnehmers angegeben ist. (x) Verfügt ein Aufzug nur über eine akustische Notrufeinrichtung in der Nähe des Schachtes (z. B. Klingel), muss sichergestellt sein, dass der Notruf während der gesamten Betriebszeit der Aufzugsanlage von einem Aufzugswärter oder von Personen, die den Auftragnehmer verständigen können, gehört und als solcher erkannt wird.

8.2 Bei einer Alarmierung der Polizei/Feuerwehr durch MV Security Service e.U. siehe Art. 7.

9. Brandschutzkontrolle

9.1 Der Auftraggeber hat einen ordnungsgemäßen Betriebsbrandschutz zu führen: (i) Ordnung und Sauberkeit in allen Objekten; (ii) Einwandfreier Betriebszustand aller Geräte; (iii) Kontrollierter Umgang mit offenem Feuer und Licht; (iv) Genehmigung, Überwachung und Nachkontrolle bei allen brandgefährlichen Tätigkeiten; (v) Richtige Lagerung der brennbaren Stoffe (Gase, Flüssigkeiten usw.) und der umweltgefährdenden Chemikalien; (vi) Unterweisung der Beschäftigten über das Verhalten im Brandfall und den Einsatz von Kleinlöschgeräten (Erste Löschhilfe); (vii) Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr (Ortskenntnisse, Alarmierung, Flächen für die Feuerwehr, Löschmittelbereithaltung). Der Brandschutzbeauftragte: In jedem größeren Betrieb, aber auch in Anstalten und Schulen wird von der Bau- und/ oder Gewerbebehörde ein besonders ausgebildeter Brandschutzbeauftragter vorgeschrieben.

9.2 Der Auftraggeber hat Sicherstellung und Überwachung zu gewährleisten:

Die Festlegungen der jeweils richtigen Maßnahmen und Regelungen sowie die Kontrolle über deren Durchführung und Einhaltung obliegt behördlicherseits (i) der Aufsichtsbehörde; (ii) dem Arbeitsinspektorat; (iii) sowie der Gemeinde als Bau- und Feuerpolizeibehörde. Die innerbetrieblichen Kontrollen und Überwachungen sind vom Brandschutzbeauftragten bzw. Betriebsfeuerwehrkommandanten durchzuführen. Der Geschäftsleitung ist darüber zu berichten und den Auftragnehmer MV Security Service e.U. nachweislich in Kenntnis zu informieren.

9.3 Der Auftraggeber hat den Brandschutzplan festzulegen. Der Brandschutzplan hat alle Informationen über Anordnung und Bauausführung des Gebäudes, mögliche Gefahren im Gebäude, der Verkehrswege, der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserversorgung zu enthalten. Diese Angaben sind im Brandfall für die Feuerwehr von großer Bedeutung und erleichtern den Einsatz. Der Brandschutzplan ist bei der Feuerwehr zu hinterlegen und muss im Betrieb für die Feuerwehr jederzeit zugänglich aufbewahrt sein. Grundlage des Brandschutzplanes ist ein normaler Bauplan (in der Regel im Maßstab 1:100), in dem alle betriebs- und brandschutztechnisch wichtigen Informationen mit genormten Planzeichen (ÖNORM F 2031 oder TRVB O-121) eingetragen sind. Die wichtigsten dieser Informationen sind: (i) Darstellung der Verkehrswege, der Flächen für die Feuerwehr, der Zugänge, der Wasserentnahmestellen und einer eventuell vorhandenen Brandmeldezentrale im Lageplan, (ii) Brandabschnittsbegrenzungen, Fluchtwege mit den Notausgängen sowie Anordnung der Brandmelder mit Schleifenzuordnung in den Geschossplänen, (iii) Lage von Hauptschaltern und Absperrvorrichtungen (Gas, Öl, Heißwasser u.ä.), (iv) Besondere Hinweise auf Gefahren, wie Lagerung von Chemikalien oder brennbaren Flüssigkeiten (v) Brandschutzeinrichtungen und Bereithaltung von Löschmitteln. Der Einsatzplan ist die Erweiterung des Brandschutzplanes mit speziellen Angaben für den Feuerwehreinsatz. Er ist von der Feuerwehr auszuarbeiten.

9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet (muss) Fluchtweg und Orientierungsplan festzulegen und ersichtlich zu machen. Die natürliche Reaktion des Menschen gegenüber einer lebensbedrohenden Gefahr ist die Flucht. Die Flucht muss daher aus jedem Betriebs-, Anstalts- oder Schulgebäude immer möglich sein. Flucht ist nur möglich durch: (i) Festlegung und Freihaltung der Fluchtwege und Notausgänge; (ii) Darstellung der Fluchtwege mit Standortposition im Fluchtweg-Orientierungsplan; (iii)

Eindeutige und sichere Kennzeichnung der Fluchtwege. Der Fluchtweg- Orientierungsplan soll in jedem Zimmer eines Beherbergungsbetriebes angeschlagen sein!

9.5 Bei einer Alarmierung der Feuerwehr/Polizei durch MV Security Service e.U. gilt Punkt 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Haftung für Verluste. MV Security Service e.U. haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von MV Security Service e.U. für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, ist auf die in Art. 11.1 aufgeführten Summen begrenzt. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine eventuelle, zwingende Haftung nach dem Produkthaftungs-gesetz.

10.2 Ausschluss von indirekten Schäden und Folgeschäden. MV Security Service e.U. haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Gewinnverlust, rein finanziellen Verlust, Verlust von Einkommen, Geschäftsmöglichkeiten oder Erträgen, auch wenn MV Security Service e.U. über die Möglichkeit solcher Verluste und Schäden informiert wurde.

10.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Art. 10.1 und 10.2 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. In den in Art. 12.3 HS. 2 und Art. 12.4 S. 2 beschriebenen Fällen ist eine Inanspruchnahme von MV Security Service e.U. ausgeschlossen.

10.4 Benachrichtigungsfristen für Forderungen. Der Auftraggeber hat MV Security Service e.U. über sämtliche aus den Dienstleistungen entstehende Forderungen angemessen detailliert und schriftlich binnen dreißig (30) Tagen ab dem Datum, an dem der Auftraggeber das zu dieser Forderung führende Ereignis bemerkt (oder vernünftigerweise hätte bemerken sollen), zu benachrichtigen; kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadens-ersatzansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, MV Security Service e.U. unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadens-verursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

10.5 Regress. Soweit die Schadensersatzhaftung von MV Security Service e.U. ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von MV Security Service e.U.

11. Ansprüche Dritter

11.1 Schadloshaltung. Der Auftraggeber hat MV Security Service e.U. von sämtlichen und gegen sämtliche Verluste freizustellen und schadlos zu halten, die Firma MV Security Service e.U. möglicherweise infolge von oder in Verbindung mit der Durchführung der Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen oder aufgrund derer Ansprüche gegen MV Security Service e.U. durch Dritte erhoben werden, es sei denn diese Verluste ergeben sich aus einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung seitens MV Security Service e.U., seiner Mitarbeitenden, seiner Vertreter oder seiner Unterauftragnehmer.

12. Versicherung

12.1 Versicherung. MV Security Service e.U. unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen

€ 1.000.000,00 bei Personenschäden

€ 250.000,00 bei Sachschäden

€ 15.000,00 bei Abhandenkommen bewachter Sachen

€ 15.000,00 bei Vermögensschäden

€ 15.000,00 bei Abhandenkommen überlassener Schlüssel/GHS

€ 25.000,00 bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes

Die vorstehend aufgeführten Deckungssummen nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend, um objekt- und vertragstypische Risiken abzudecken.

12.2 Der Auftraggeber kann von MV Security Service e.U. den Nachweis über den Abschluss und Bestand einer Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen mit den aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit



über die Zugangs-voraussetzungen für das reglementierte Sicherheits-gewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) (Sicherheitsgewerbe-Verordnung) StF: BGBl. II Nr. 82/2003 – festgelegten Inhalten verlangen.

12.3 Soweit der Auftraggeber höhere als die in Art. 12.1 genannten Deckungssummen für erforderlich erachtet, wird dieser MV Security Service e.U. informieren; MV Security Service e.U. wird gegen Erhöhung des Entgelts eine Erhöhung der versicherbaren Deckungssummen vereinbaren. Ansonsten wird der über diese Summen hinausgehende Schaden durch den Auftraggeber abgedeckt.

12.4 Dem bestehenden Versicherungsvertrag von MV Security Service e.U. liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen vertraglich vereinbarten Sicherungsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, die Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

12.5 Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass MV Security Service e.U. als Versicherungsnehmerin nach den Haftpflichtversicherungsbedingungen eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit der Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen.

13. Beendigung

13.1 Außerordentliche Kündigung. Jede Partei kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von zehn (10) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen. „Wichtige Gründe“ für MV Security Service e.U. umfassen insbesondere und ohne Einschränkung: (i) sämtliche wesentlichen oder anhaltenden geringfügigen Verletzungen durch den Auftraggeber in Bezug auf seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung, (ii) wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlung eines Rechnungsbetrages oder eines Betrages, der einem Rechnungsbetrag entspricht, um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug ist (iii) die Kündigung oder eine wesentliche Abänderung einer Versicherungsdeckung von MV Security Service e.U., die für die Vereinbarung relevant ist, (iv) eine Abänderung der geltenden Gesetze oder Vorschriften, die eine wesentliche Auswirkung auf die Verpflichtungen von MV Security Service e.U. im Rahmen dieser Vereinbarung hat oder zu einer wesentlichen Änderung dieser Verpflichtungen führt, (v) bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens o.ä. von oder gegen das Unternehmen gestellt wurde, oder (vi) jedwede Handlung, Unterlassung oder jedwedes Verhalten des Auftraggebers, das nach angemessener Meinung von MV Security Service e.U. das Geschäft oder die Reputation von MV Security Service e.U. in Misskredit bringt oder bringen könnte. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Bezahlung aller Dienstleistungen, die bis zum Beendigungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erbracht werden. Falls die Beendigung dieser Vereinbarung auf eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber zurückzuführen ist, hat der Auftraggeber MV Security Service e.U. sämtliche durch diese Verletzung entstehenden Schäden zu erstatten.

13.2 Entbindung von der Leistungserbringung. Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist MV Security Service e.U. von allen weiteren Leistungserbringungen im Rahmen dieser Vereinbarung entbunden und darf den Standort (die Standorte) betreten und sämtliche Geräte, Materialien, Software und/oder Dokumente (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Abrufen und/oder Zerstören von elektronischen Dokumenten und Daten), die Firma MV Security Service e.U. gehören, wieder abholen.

13.3 Schriftform Eine jede Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Soweit der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, ist sie Schriftform erforderlich, Fax, E-Mail oder andere telekommunikativ übermittelte Erklärungen genügen in diesem Fall, abweichend von § § 886 ABGB, nicht der Schriftform.

13.4 Stilllegung Aufschaltung: Bei vereinbarter Alarmaufschaltung/Verfolgung ist der Kunde nach Vertragsbeendigung verpflichtet, die bestehende Übertragung an MV Security Service e.U. unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsbeendigung aufzuheben bzw. aufheben zu lassen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist er trotz Vertragsbeendigung bis zur endgültigen Unterbrechung des Übertragungsweges verpflichtet, das im Vertrag vereinbarte monatliche Entgelt zu entrichten.

13.5 Installationsbedingter Rücktritt: Sofern die Installation durch MV Security Service e.U. vertraglich geschuldet ist und sollten besondere Gründe vorliegen, welche die Installation der technischen Einrichtung verhindern (beispielsweise funkundurchlässige Wände im Objekt) oder diese nur durch unverhältnismäßig hohen Aufwand seitens MV Security Service e.U. möglich wäre, so hat MV Security Service e.U. das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

14. Befreiungsgründe

14.1 Höhere Gewalt (Force Majeure). Folgende Umstände gelten als Befreiungsgründe, wenn sie die Erfüllung dieser Vereinbarung verzögern oder behindern: sämtliche Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegen, wie z.B. Feuer, Krieg, Mobilmachung oder umfassende militärische Einberufung, Einziehung, Beschlagnahmung, Währungsbeschränkungen, Aufstände und innere Unruhen, Flugzeugentführungen oder Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Knappheit von Transportmitteln, allgemeine Knappheit von Materialien oder Personal, Streiks oder andere Formen von

Arbeitskampf sowie Mängel oder Verspätungen bei Lieferungen durch Unterauftragnehmer, die durch einen in diesem Artikel genannten Umstand verursacht wurden.

14.2 Benachrichtigung. Diejenige Partei, die eine Befreiung gemäß Art. 14.1 beanspruchen möchte, hat die jeweils andere Partei unverzüglich über das Ereignis und über den Wegfall des betreffenden Umstands zu unterrichten.

14.3 Befreiungsfolgen. MV Security Service e.U. ist zur Unterbrechung oder zweckentsprechenden Umstellung der Dienstleistung in den o.g. Fällen berechtigt, sowie wenn die Fortführung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des von MV Security Service e.U. eingesetzten Personals führen würde. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Auftraggeber anteilig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Sofern Befreiungsgründe den Auftraggeber daran hindern, seine Verpflichtungen zu erfüllen, hat der Auftraggeber MV Security Service e.U. die für die Sicherung und den Schutz des Standorts (der Standorte) entstandenen Kosten zu erstatten. Der Auftraggeber hat MV Security Service e.U. darüber hinaus die Kosten in Verbindung mit Personal, Unterauftragnehmern und Geräten zu erstatten, die – mit Zustimmung des Auftraggebers – für eine Wiederaufnahme der Dienstleistungen bereitgehalten werden.

14.4 Beendigung in Verbindung mit Befreiung. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Vereinbarung hat jede Partei das Recht, diese Vereinbarung und die Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu beenden, wenn sich die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen aus einem der in Art. 13.1 dargelegten Befreiungsgründe um mehr als dreißig (30) Tage verzögert.

15. Abwerbverbot

15.1 Abwerbverbot. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er – falls er während der Dauer dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach ihrer Beendigung direkt oder indirekt eine Person einstellt, die bei Firma MV Security Service e.U. angestellt ist oder war und die dafür eingesetzt wird oder wurde, Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringen – MV Security Service e.U. für jede dieser vom Auftraggeber angestellten Personen eine Summe in Höhe von drei (3) Brutto-monatsgehältern zuzüglich eventuell anfallender Kosten für die Einarbeitung neuen Personals zahlt, und zwar in Anerkennung der Kosten, die Firma MV Security Service e.U. für die Einstellung und Ausbildung dieses Mitarbeitenden entstanden sind. Die Parteien erkennen an, dass es sich hierbei um eine rechtmäßige Vorausschätzung der Kosten für den Verlust von MV Security Service e.U. und nicht um eine Strafe handelt. Das Entgelt ist von dem Auftraggeber ebenfalls zu zahlen, wenn ein Unternehmen der Unternehmens-gruppe, der der Auftraggeber zugehörig ist, schuldhaft gegen die Verpflichtung verstößt.

16. Vertraulichkeit und Datenschutz

16.1 Vertrauliche Informationen. Die Parteien haben sämtliche vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen in Verbindung mit dieser Vereinbarung offenbart werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn eine Offenbarung ist zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen und der Erfüllung anderer Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung notwendig. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der offenbarenden Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände im Zusammenhang mit der Offenbarung von der empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind. Im Interesse der Klarheit sei darauf hingewiesen, dass die Dienstleistungspläne von MV Security Service e.U. (die Dienstanzweisung, das Wachbuch und/oder ähnliche Dokumentationen) zum Zwecke dieses Art. 16 stets als vertrauliche Informationen zu betrachten sind und durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden. Keine der Parteien hat im Rahmen dieser Vereinbarung eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf Informationen, die: (i) ohne Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich werden; (ii) sich vor dem Zeitpunkt der ersten Offenbarung im Rahmen dieser Vereinbarung bereits im Besitz der jeweils anderen Partei befanden; (iii) von der jeweils anderen Partei entwickelt werden, ohne dass diese dafür vertrauliche Informationen verwendet bzw. auf vertrauliche Informationen Bezug nimmt, die sie von der offenbarenden Partei erhalten hat; (iv) ohne Einschränkung von einem Dritten erhalten werden, von dem die jeweils andere Partei vernünftigerweise annehmen kann, dass es ihr freisteht, solche Informationen ohne die Verletzung einer Verpflichtung gegenüber der offenbarenden Partei bereitzustellen; (v) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei offenbart werden; oder die (vi) infolge einer Anordnung oder Anforderung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde offenbart werden.

16.2 Datenschutz. Für den Datenschutz gelten die Datenschutz-Grundverordnung (vollständiger Titel: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) ist ab dem 25. Mai 2018 die Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts in der EU und Österreich. Im Gegensatz zur alten Datenschutzrichtlinie ist die Datenschutz-Grundverordnung (kurz DSGVO) in Österreich unmittelbar anwendbar. Das Datenschutzgesetz ergänzt die DSGVO nur. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass MV Security Service e.U. und ggf. mit ihr verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der DSGVO erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von MV Security Service e.U. mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertrags-erfüllung beauftragt worden sind. Auch der Auftraggeber wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug



Security Service

auf MV Security Service e.U. und deren Mitarbeiter einhalten. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

17. Konzessionsvertrag

17.1 Konzessionsvertrag. Wird der Konzessionsvertrag mit MV Security Service e.U. gelöst oder die Genehmigung zur Benutzung der Leitungen des Netzanbieters zurückgenommen, so ist MV Security Service e.U. berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche gegen MV Security Service e.U. zu.

18. Verschiedenes

18.1 Unabhängigkeit. MV Security Service e.U. ist ein unabhängiger Auftragnehmer. Durch keine Bestimmung in dieser Vereinbarung wird eine Partnerschaft oder eine Beziehung zwischen Auftraggeber und Vertreter oder zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen.

18.2 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht durchsetzbar sein oder werden, ist sie dahingehend abzuändern, dass sie in dem nach geltendem Recht gestatteten maximalen Umfang durchsetzbar ist, und sämtliche anderen Bedingungen behalten ihre volle Gültigkeit. Falls die nicht durchsetzbare Bestimmung nicht derart abgeändert werden kann, wird sie aus dieser Vereinbarung ausgeschlossen und durch eine Vereinbarung ersetzt, die ihrer ursprünglichen Intention entspricht, während alle anderen Bedingungen dieser Vereinbarung ihre volle Gültigkeit behalten.

18.3 Benachrichtigungen. Sämtliche Benachrichtigungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung zugestellt werden, sind per Kurier, Fax, per Overnight-Mail oder Einschreiben zu versenden; sie sind entweder an die im Leistungsverzeichnis angegebene Adresse der jeweils anderen Partei zu adressieren oder gegebenenfalls an eine andere Adresse, welche die jeweils andere Partei schriftlich angegeben hat. Jede auf diese Weise versandte Benachrichtigung gilt als folgendermaßen erhalten: (i) bei persönlicher Zustellung zum Zeitpunkt der Zustellung, (ii) bei Versand mit kommerziellem Kurier zum Zeitpunkt der Zustellung, (iii) bei Versand per Einschreiben drei (3) Geschäftstage nach Absendung und (iv) bei Versand per Fax zum Zeitpunkt des Empfangs.

18.4 Abtretung. Keine der Parteien hat das Recht, diese Vereinbarung ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten; diese Zustimmung darf allerdings nicht unangemessen verwehrt werden. MV Security Service e.U. darf diese Vereinbarung jedoch jederzeit an seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Rechtsnachfolger abtreten.

18.5 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen sowie die gesamte vorherige Korrespondenz (schriftlich) zwischen MV Security Service e.U. und dem Kunden. Sämtliche Zusicherungen, Versprechen oder Vereinbarungen, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind, sind extra schriftlich festzuhalten.

18.6 Änderungen und Ergänzungen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder eines Teils davon sind nur dann verbindlich für eine Partei, wenn sie schriftlich durch einen bevollmächtigten Vertreter dieser Partei gebilligt wurden. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Durch Rechtsveränderungen eines Vertragspartners wird der Vertrag nicht berührt.

18.7 Fortbestand. Diese Vereinbarung endet mit Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen. Artikel, die ihrem Wortlaut nach auch nach der Beendigung wirksam sind, bestehen danach weiterhin zwischen den Parteien gemäß den Bedingungen des betreffenden Artikels.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Österreich und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Österreich auszulegen, ohne Bezugnahme auf die zugehörigen Kollisionsbestimmungen. Gerichtsstand von Gerichtsstand von MV Security Service ist Linz

Widerrufsrecht für Verbraucher Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MV Security Service e.U., Hammerbachstr. 6, 4048 Puchenu) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs



Security Service